

G22 16.1.2020, öff. Sitzung, TOP 7

Weiterführung des „Aktionsprogramms zur Sanierung oberschwäbischer Seen“

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

I. Vorbemerkung

Rund 2300 Seen und Weiher in den Regionen Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller prägen die Landschaft in den Landkreisen Ravensburg, Bodenseekreis, Biberach und Sigmaringen. Diese Stillgewässer erfüllen vielfältige Funktionen. Sie sind unersetzlicher Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Gleichzeitig dienen sie auch dem Hochwasserschutz, der Fischerei und der Wasserkraftnutzung. Viele dieser Gewässer sind auch von großer Bedeutung für Freizeitnutzung und Tourismus und somit auch für den Wirtschaftsstandort. Die vielfältigen Nutzungen, vor allem aber die Art der (landwirtschaftlichen) Bewirtschaftung der Einzugsgebiete, beeinflussen die Stillgewässer zum Teil sehr stark. Gleichzeitig machen natürliche Verlandungsprozesse den Seen zu schaffen.

Die Erhaltung der Stillgewässer ist für die Region Allgäu-Oberschwaben und für das Land Baden-Württemberg von großer Bedeutung. Aus diesem Grund haben die Kommunen (Städte und Gemeinden) und Landkreise und das Land Baden-Württemberg bereits 1989 das „Aktionsprogramm zur Sanierung der oberschwäbischen Seen“ ins Leben gerufen. Das Programm genießt in dieser Region und darüber hinaus große Akzeptanz. Es ist beispielhaft, vor allem was die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen betrifft. In dem Gemeinschaftsprojekt arbeiten Wasserwirtschaft, Landwirtschaft und Naturschutz seit 1989 mit beachtlichen Erfolgen eng zusammen. Vorrangiges Ziel dieses Programmes ist es, die Nährstoffeinträge in die Seen und Weiher zu verringern und ökologische Verbesserungen zu erreichen.

In der ersten, rund fünfjährigen Phase, in der hauptsächlich Sanierungskonzepte erstellt und praxisnah umgesetzt wurden, waren 33 Seen und Weiher in das Programm einbezogen. Die zweite Phase von 1995 - 2000 hatte als Schwerpunkt die Umsetzung von Sanierungskonzepten (erste öffentlich-rechtliche Vereinbarung).

Mit einer zweiten, dritten, vierten und fünften Vereinbarung wurde der Fortbestand des Programms für den Zeitabschnitt 2000 – 2020 festgelegt. Zwischenzeitlich sind bzw. waren insgesamt 113 Stillgewässer in das Programm einbezogen.

Nachdem die Koordinierung in der ersten Phase des Aktionsprogramms dem Regierungspräsidium Tübingen oblag, wurde sie bereits 1995 auf das Landratsamt Ravensburg übertragen. Von Januar 2000 bis Dezember 2016 hatte das Landratsamt die PRO REGIO Oberschwaben GmbH in Ravensburg mit der Koordinierung beauftragt. Seit Januar 2017 hat die Koordinierung des Aktionsprogramms wieder das Landratsamt Ravensburg (Bau- und Umweltamt) übernommen.

Die derzeitige Vereinbarung für die Phase 2015 – 2020 läuft am 31.08.2020 aus. Das Aktionsprogramm soll mit der nachfolgenden, an die derzeitigen Gegebenheiten angepassten Vereinbarung weitergeführt werden.

II. Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Um die Fortführung des „Aktionsprogramms zur Sanierung oberschwäbischer Seen“ für weitere 5 Jahre (09/2020 – 08/2025) sicherzustellen, schließen

- die Landkreise Ravensburg, Biberach, Bodenseekreis und Sigmaringen,
- die Gemeinden/Städte
Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baidt, Bergatreute, Bodnegg, Ebenweiler, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Guggenhausen, Hosskirch, Isny, Kißlegg, Leutkirch, Ravensburg, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen, Wilhelmsdorf, Wolpertswende,

Bad Schussenried, Biberach, Eberhardzell, Erolzheim, Hochdorf, Rot an der Rot, Ummendorf, Uttenweiler,

Daisendorf, Friedrichshafen, Kressbronn, Meersburg, Neukirch, Owingen, Salem, Tettnang, Überlingen,

Bad Saulgau, Illmensee, Krauchenwies, Ostrach, Wald,
- das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen und die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg,

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

1. Zweck der Vereinbarung, Rechte und Pflichten

Zweck der Vereinbarung ist die Weiterführung des „Aktionsprogramms zur Sanierung oberschwäbischer Seen“ für weitere fünf Jahre (09/2020 bis 08/2025). Die bisherigen Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung für die Phase von 2015 – 2020 gelten in sinngemäßer Anwendung weiter.

2. Koordinierungsstelle

Die Aufgaben der Koordinierungsstelle für das „Aktionsprogramm zur Sanierung oberschwäbischer Seen“ werden an das Landratsamt Ravensburg übertragen.

3. Aufgaben der Koordinierungsstelle

Die Koordinierungsstelle hat vorrangig folgende Aufgaben:

- Beratung der Kommunen und anderer mit der Sanierung von Stillgewässern befasster Institutionen.
- Sammlung, Auswertung und Bereitstellung von relevanten Informationen über die beteiligten Gewässer und deren hydrologischen Einzugsgebiete, insbesondere biologische und wasserchemische Untersuchungen.
- Initiierung von Sanierungskonzepten und –maßnahmen.
- Planung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen aus den vom Land zur Verfügung gestellten Mitteln.
- Koordinierung der Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen bei Beteiligung mehrerer Gemeinden.
- Fachliche Abstimmung der Konzepte und Maßnahmen mit den zuständigen Fachbehörden.
- Vermittlung zwischen einzelnen, an den Sanierungsmaßnahmen beteiligten Institutionen und Stellen.
- Unterstützung von Kommunen und anderen Gewässerunterhaltungspflichtigen bei der Akquisition von Finanzmitteln.
- Unterstützung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit zu Themen der Seensanierung.
- Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen bei Maßnahmen Dritter an den beteiligten Seen und Weihern.

4. Kosten und Finanzierung der Koordinierungsstelle

Der jährliche Aufwand der Koordinierungsstelle beträgt insgesamt ca. 129.000,-- €. Er setzt sich aus den Personal-, Miet- und Sachkosten zusammen.

Jährliche Beiträge zur Finanzierung der Koordinierungsstelle (vgl. Anlage „Berechnungsschlüssel für die Beiträge der Städte und Gemeinden“):

• Städte und Gemeinden	ca. 94.000,-- €
• Landkreis Ravensburg	20.000,-- €
• Bodenseekreis	7.500,-- €
• Landkreis Sigmaringen	3.000,-- €
• Landkreis Biberach	4.800,-- €

5. Beitrag des Landes Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg finanziert im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe fachlicher Prioritäten Vorhaben der Koordinierungsstelle (Limnologische Untersuchungen, Beratungsarbeiten, Öffentlichkeitsarbeit) mit insgesamt bis zu 120.000,-- € pro Jahr aus den Haushaltstiteln 547 85 und 534 90. Die vorgesehenen Haushaltsmittel werden entsprechend der Zweckbestimmung der Titel verwendet.

Der Antrag auf Mittelbereitstellung erfolgt durch den Landkreis Ravensburg. Die Mittel werden dem Regierungspräsidium Tübingen zugewiesen und der Landkreis Ravensburg ruft die erforderlichen Mittel bedarfsorientiert ab.

6. Personelle Unterstützung des Aktionsprogramms

- Beratung in wasserwirtschaftlichen, gewässerökologischen und fachtechnischen Fragen sowie Prüfung und Bewertung von diesbezüglichen Förderanträgen durch Bedienstete der beteiligten Landkreise und des Regierungspräsidiums Tübingen.
- Landwirtschaftliche Beratung als Dienstaufgabe durch Bedienstete der Landratsämter als Untere Landwirtschaftsbehörden und Koordination der landwirtschaftlichen Beratung durch Bedienstete des Landkreises Ravensburg als übergebietliche Aufgabe im bisherigen Umfang.
- Naturschutzfachliche Beratung durch das Regierungspräsidium Tübingen, insbesondere bei Naturschutzgebieten, und die örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden.

- Limnologische Beratung durch die Landesanstalt für Umwelt, und ggf. Realisierung gemeinsamer Projekte und Untersuchungen sowie Nutzung dort vorhandener Laborkapazitäten und Gerätschaften.
- Fischereiwirtschaftliche Beratung durch die Fischereiforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg in Langenargen.

7. Geltungsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt vom 01.09.2020 bis zum 31.08.2025.

Während der Laufzeit der Vereinbarung können weitere Gemeinden im Einvernehmen mit der Koordinierungsstelle in den Vertrag eintreten.

Bei Erreichen des Sanierungszieles bzw. erkennbarer Erfolglosigkeit von Sanierungskonzepten, kann die Koordinierungsstelle im Einvernehmen mit der jeweiligen Standortgemeinde den Vertrag beenden und das Gewässer wieder in die alleinige Obhut der zuständigen Gemeinde übergeben.

Die Koordinierungsstelle nimmt ihre Aufgaben zur Sanierung der ausgewählten Stillgewässer weiterhin wahr und setzt ihre Arbeit fort. Die Aufgaben der Koordinierungsstelle enden vorläufig am 31.08.2025.

Ravensburg, xx. xx 2020

Land Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Tübingen

Land Baden-Württemberg
Landesanstalt für Umwelt
Baden-Württemberg

Landkreis Ravensburg

Altshausen

Ebenweiler

Amtzell

Eichstegen

Argenbühl

Fleischwangen

Aulendorf

Fronreute

Bad Waldsee

Guggenhausen

Baindt

Hosskirch

Bergatreute

Isny

Bodnegg

Kißlegg

Leutkirch

Waldburg

Ravensburg

Wangen

Schlier

Wilhelmsdorf

Unterwaldhausen

Wolpertswende

Vogt

ENTWURF

Landkreis Bodenseekreis

Daisendorf

Owingen

Friedrichshafen

Salem

Kressbronn

Tettnang

Meersburg

Überlingen

Neukirch

Landkreis Biberach

Bad Schussenried

Hochdorf

Biberach

Rot an der Rot

Eberhardzell

Ummendorf

Erolzheim

Uttenweiler

Landkreis Sigmaringen

Bad Saulgau

Ostrach

Illmensee

Wald

Krauchenwies

Berechnung der kommunalen Kostenbeiträge für das Aktionsprogramm zur Sanierung oberschwäbischer Seen
Phase 2020-2025

JAHRESBEITRAG IN EURO											
Einwohner	1 Seen	2 Seen	3 Seen	4 Seen	5 Seen	6 Seen	7 Seen	8 Seen	1 EZG	2 EZG	
bis 500	500	700	900	1.100	1.400	1.600	1.800	2.000	200	300	
500-1.000	700	900	1.100	1.300	1.600	1.800	2.000	2.200	300	400	
1.000-2.500	900	1.200	1.500	1.800	2.200	2.500	2.800	3.100	400	500	
2.500-5.000	1.200	1.500	1.800	2.100	2.500	2.800	3.100	3.400	600	700	
5.000-10.000	1.600	2.000	2.400	2.800	3.300	3.700	4.100	4.500	900	1.000	
10.000-20.000	2.100	2.600	3.100	3.600	4.200	4.700	5.200	5.700	1.200	1.300	
20.000-40.000	2.700	3.300	3.900	4.500	5.200	5.800	6.400	7.000	1.500	1.600	
über 40.000	3.400	4.100	4.800	5.500	6.300	7.000	7.700	8.400	1.900	2.000	

Stand 30.11.2019